



Erwachsenenvertretung
Salzburg



Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- Rechtsschutz
- Vertretung
- Alternativen

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vertreten wir als Erwachsenenschutzverein Menschen mit psychischer Erkrankung oder vergleichbarer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Erwachsenenvertretung, Clearing und Bewohnervertretung sind im Bundesland Salzburg für die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See zuständig.

Wir bieten Schulungen an und beraten Interessenten, betroffene Menschen, Angehörige und Institutionen kostenlos zu allen Formen der Erwachsenenvertretung.

Wir sind auch als Eintragungsstelle für Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) tätig. Für Beratungen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.



Erwachsenenvertretung
Salzburg

Zentrale

Hauptstraße 91d
A-5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 6412 6706 Fax DW 4
office@erwachsenenvertretung.at

Regionalstelle

Flugplatzstraße 52/7
A-5700 Zell am See
Tel. +43 6542 74253 Fax DW 4
zell@erwachsenenvertretung.at



www.erwachsenenvertretung.at

Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.

Wilhelm von Humboldt

Was ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht mehr alle Angelegenheiten ohne die Gefahr eines Nachteiles für sich selbst besorgen, keine/n Vertreter/in mehr wählen oder wenn kein/e geeigneten Vertreter/innen vorhanden sind, kommt eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in Betracht.

Die Erwachsenenvertretung kann nur für einzelne Angelegenheiten oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten bestellt werden. Die Wirkungsbereiche, wie z. B. die Verwaltung eines Kontos oder die Vertretung vor einer Behörde, sind im Gerichtsbeschluss genau angeführt.

Als mögliche Vertretungspersonen sieht das Gesetz selbstgewählte Personen laut Erwachsenenvertreter-Verfügung, nahestehende geeignete Personen sowie Erwachsenenschutzvereine, Rechtsanwälte oder Notare vor.

Wer ist für die gerichtliche Erwachsenenvertretung zuständig?

Für die Errichtung und Kontrolle der gerichtlichen Erwachsenenvertretung ist das Gericht zuständig. Der/die Erwachsenenvertreter/in wird vom Gericht mit einer schriftlichen Entscheidung (Beschluss) bestellt.

Die Voraussetzungen werden in einem gerichtlichen Verfahren geklärt. Die Bestellung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen.

Der Erwachsenenvertreter muss dem Bezirksgericht jährlich einen Lebenssituationsbericht vorlegen, sowie die Verwaltung der Finanzen dokumentieren.

Was kostet eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos. Das Honorar für ein allfälliges Sachverständigengutachten (ca.

€ 400,- bis € 700,-) muss von der betroffenen Person bezahlt werden. Wenn ihr Einkommen sehr gering ist oder das Verfahren eingestellt wird, übernimmt diese Kosten der Staat.

Die Vertretungsperson kann bei Gericht einen Antrag auf Aufwändersatz (z. B. Fahrtkosten) und Entschädigung laut Gesetz stellen, die konkrete Höhe bestimmt das Gericht.

Wann endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Eine Erwachsenenvertretung endet automatisch nach drei Jahren, mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretungsperson sowie durch gerichtliche Entscheidung (Beendigungsbeschluss).

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann auch erneuert werden. Die Vertretungsperson und die vertretene Person werden sechs Monate vor Ablauf der Frist über die Möglichkeit eines Erneuerungsverfahrens vom Gericht informiert.